

**Kantonsratsbeschluss
über einen Sonderkredit für Beiträge im Zusammenhang mit
Belastungen durch per- und polyfluorierte Alkylverbindungen
(PFAS) für die Jahre 2025 bis 2028**

vom 28. Januar 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. Oktober 2024¹ Kenntnis genommen
und

erlässt

in Ausführung von Art. 18b des Landwirtschaftsgesetzes vom 21. Juni 2002²
als Beschluss:³

I.

Ziff. 1

¹ Für Beiträge im Zusammenhang mit Belastungen durch per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) wird für die Jahre 2025 bis 2028 ein Sonderkredit von Fr. 5'000'000.– gewährt.

² Der Sonderkredit wird der Erfolgsrechnung belastet.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

1 ABl 2024-00.176.563.

2 sGS 610.1.

3 Vom Kantonsrat erlassen am 4. Dezember 2024; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 28. Januar 2025; in Vollzug ab 1. März 2025.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Erlass wird ab Vollzugsbeginn des II. Nachtrags zum Landwirtschaftsgesetz vom 28. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 angewendet.
2. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des II. Nachtrags zum Landwirtschaftsgesetz vom 28. Januar 2025 voraus.
3. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.⁴

St.Gallen, 4. Dezember 2024

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Barbara Dürr

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

⁴ Art. 7 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der Kantonsratsbeschluss über einen Sonderkredit für Beiträge im Zusammenhang mit Belastungen durch per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) für die Jahre 2025 bis 2028 wurde am 28. Januar 2025 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 17. Dezember 2024 bis 27. Januar 2025 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁶

Der Erlass wird ab 1. März 2025 angewendet.

St.Gallen, 4. Februar 2025

Die Präsidentin der Regierung:
Susanne Hartmann

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

5 Siehe ABl 2025-00.192.947.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2024-00.182.131.